

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 26 (1919)

**Heft:** 12-13

**Rubrik:** Neues über die Ein- und Ausfuhr

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

2. Dies bedingt eine Organisation aller wirtschaftlichen Kreise, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

3. Leitgedanke muß die obligatorische Unterordnung des privaten Wirtschaftsinteresses unter das Interesse der entsprechenden wirtschaftlichen Gesamtheit sein.

4. Der Einzelne ist zur organischen Mitarbeit in den entsprechenden wirtschaftlichen Gesamtheiten verpflichtet.

Der künftigen Wirtschaftsverfassung wird also nach der Auffassung des Referenten eine Organisation des gesamten wirtschaftlichen Lebens zugrunde liegen, deren Einzelheiten natürlich zurzeit noch nicht vorauszusehen sind. In der Schweiz speziell denkt er sich als Gipfel ein *schweizerisches Wirtschaftsparlament*, das sich aufbaut auf den einzelnen regionalen und nationalen Wirtschaftsräten und hinabsteigt bis zu den wirtschaftlichen Einheiten. Zur restlosen Lösung der an diesen komplizierten wirtschaftlichen Organismus herantretenden Aufgaben — Fragen der Außenwirtschaft, der Innenwirtschaft und des Arbeitsrechts — muß eine unerlässliche Voraussetzung erst noch geschaffen werden, eine neue Gesinnung: der Einzelne soll verpflichtet sein, seine Gaben in den Dienst der Gesamtheit zu stellen; wenn er die Interessen seines Verbandes verflicht, wird er dadurch zugleich seine eigenen Interessen am besten wahren. Durch *Selbstbeschränkung und positive soziale Arbeit zum sozialen Frieden*, das ist das Ziel, das den Gründern des Ostschweizerischen Volkswirtschaftsbundes, woraus möglichst bald ein schweizerischer hervorwachsen sollte, vorschwebt. Diese wirtschaftlichen Körperschaften würden vielleicht mit der Zeit öffentlich-rechtlichen Charakter erhalten und die erste Instanz zur Behandlung wirtschaftlicher Fragen werden. Kommen sie zu keiner Lösung, dann würde die Frage zu einer politischen und wäre der Gesamtheit zur Entscheidung zu unterbreiten.

Dr. Iklé sieht drei Wege zur Verwirklichung dieser neuen Wirtschaftsverfassung: einen *diktatorischen*, einen *revolutionären* und einen *demokratischen*. Die Bildung von Volkswirtschaftsbünden bedeutet einen Versuch, auf demokratisch-sittlichen Grundlagen, ohne Anwendung von Gewalt, ans Ziel zu gelangen.

Die Entstehungsgeschichte des Ostschweizerischen Volkswirtschaftsbundes reicht auf ein halbes Jahr zurück. Veranlaßt durch die Erfahrungen des Generalstreiks vom letzten November schlossen sich erst die Arbeitgeberorganisationen des Kantons St. Gallen und der angrenzenden Stickereigebiete zusammen. Rasch kamen sie zur Einsicht, es wäre am besten zu versuchen, auf friedlichem Wege zu einer Verständigung mit den Angestellten und Arbeitern über die gemeinschaftlichen wirtschaftlichen Interessen zu gelangen. Dies gelang in überraschender Weise, sodaß an der Gründungsversammlung vom 10. April etwa 20 Verbände vertreten waren und zwar sämtliche Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Zweck des Ostschweizerischen Volkswirtschaftsbundes ist Wahrung der Interessen von Handel, Gewerbe und Industrie und der darin Beschäftigten. Organe sind die *Delegiertenversammlung*, die *Präsidialkonferenz* und der *Vorstand*. Die Festsetzung der Stimmenzahl der einzelnen angeschlossenen Organisationen ist noch nicht erfolgt; das wird eine der schwierigsten Aufgaben sein, welche die Delegiertenversammlung in nächster Zeit zu lösen haben wird. Für die Verbindlichkeit der gefassten Beschlüsse wird Einstimmigkeit verlangt. Diese Bestimmung hält der Referent für die Entwicklung des neuen Gebildes nicht gefährlich, weil jede Organisation mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung sich scheuen wird, durch Nichtzustimmung die Lösung einer Frage zu verhindern und sie dadurch zu einer politischen werden zu lassen.

Als erstes Resultat der Zusammenarbeit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Ostschweizerischen Volkswirtschaftsbund ist die Einführung der 48-Stundenwoche zu verzeichnen. Die Arbeitnehmer haben sich dagegen bereit erklärt, in Zeiten der Hochkonjunktur Ueberzeit zu arbeiten und dadurch den besonderen Verhältnissen der Stickereiindustrie Rechnung zu tragen. Eigentlich ist als unschätzbares wichtigstes Resultat das Zusammenbringen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in einem Bunde zu konstatieren, ein Erfolg, welcher dem Optimismus und der Ueberzeugungskraft Dr. Iklés selbst zum großen Teil zuzuschreiben ist.

Als Arbeitsmethode sind Kommissionen vorgesehen. So ist bereits eine Kommission zur Prüfung der Frage der Gewinnbeteiligung eingesetzt, welche u. a. auch die Verbindung dieses Problems

mit der Frage der Sozialversicherung prüft, in dem Sinn, daß der Gewinnanteil nicht ausbezahlt, sondern in ein Einlageheft eingelegt und im Zeitpunkt von Alter oder Krankheit dem Arbeiter ausgedehnt wird. Auf diese Weise könnten neue staatliche Monopolanstalten vermieden werden, höchstens hätte der Staat eine minimale Versicherungsleistung zu garantieren.

Das fast gleichzeitige, voneinander unabhängige Auftreten verwandter Tendenzen in England und auch in Deutschland beweist, daß der Ostschweizerische Volkswirtschaftsbund nicht künstlich gemacht, sondern organisch aus den Zeitnotwendigkeiten hervorgewachsen ist. So drängt sich auch der Wunsch nach Ausdehnung und Nachahmung des ostschweizerischen Versuches und Beispiels in anderen Gegenden und Industrien der Schweiz auf. Noch ist ungewiß, welche Bedeutung diesen neuen sozialen Gebilden beizumessen ist und was für Umgestaltungen sie noch erleben werden. Auf alle Fälle lassen sich aber aus dem bisher in der Ostschweiz erreichten mancherlei nützliche Anhaltspunkte für die sozialpolitischen Bestrebungen auf dem Gebiete der Webereiindustrien im Kanton Zürich ableiten. Es wird sich Gelegenheit geben, auf die vorstehenden Ausführungen über das Zusammenwirken von Arbeitgebern mit Arbeitnehmern aus freier Initiative ohne obrigkeitlichen Druck zurückzukommen.

F. K.

## Neues über die Ein- und Ausfuhr

### Ausfuhr nach Frankreich.

Während Frankreich immer noch für die Einfuhr schweizerischer Textilwaren an einer ganz unzulänglichen Kontingentierung festhält, sodaß jedes nennenswerte Geschäft auf diese Weise von vornherein verunmöglich wird, droht die französische Regierung für später noch mit anderen einfuhrfeindlichen Maßnahmen. So ist durch ein Dekret vom 13/14. Juni, im schärfsten Widerspruch zu den Bestimmungen des schweizerisch-französischen Handels-Uebereinkommens, das bis Ende September dieses Jahres noch zurecht besteht, für eine Reihe von Artikeln die Erhebung von *Zollzuschlägen* angeordnet worden. Diese Zollzuschläge, die vom Werte bezogen werden, sollen die französische Industrie schützen und einen gewissen Ausgleich gegenüber den in den letzten Jahren eingetretenen Preissteigerungen schaffen, auf welche das bisherige System der Gewichtszölle keine Rücksicht nimmt. Werden die kontingentierten Artikel, also u. a. Seidenwaren und Stickereien, zurzeit von diesen Zollzuschlägen auch nicht betroffen, so handelt es sich doch um eine Verletzung eingegangener vertraglicher Verpflichtungen, die schon aus grundsätzlichen Gründen von der schweizerischen Regierung nicht stillschweigend hingenommen werden kann. Der Bundesrat hat denn auch gegen dieses Vorgehen Verwahrung eingelegt. Die richtige Antwort wäre aber die sofortige Erhebung von Zuschlagszöllen durch die Schweiz auf die französische Einfuhr, welches Vorgehen sich genau mit den gleichen Gründen rechtfertigen ließe, die von der französischen Regierung angeführt werden. Dabei wären die französischen Seidengewebe ein besonders dankbares Gebiet für schweizerische Zollzuschläge, sind doch solche für mehr als 4 Millionen Franken allein in den ersten drei Monaten dieses Jahres in die Schweiz eingeführt worden.

In das gleiche Gebiet eigenartiger Behandlung der ausländischen Einfuhr gehört der vorläufig von der französischen Deputierten-Kammer angenommene Gesetzes-Entwurf, wonach die Einfuhr von Waren nach Frankreich nur noch auf Grund eines *Ursprungszeugnisses* erfolgen kann, das jeweilen vom französischen Konsulat, nach Anhörung einer französischen Kommission, beglaubigt sein muß. Die aus Franzosen bestehende Kommission soll berechtigt sein, alle ihr notwendig scheinenden Untersuchungen und Feststellungen zu machen, um die Herkunft der Ware zu ermitteln. Dieser Beschuß bedeutet nichts anderes als die Fortsetzung der der schweizerischen Industrie und dem Handel während des Krieges auferlegten Kontrolle durch auswärtige Agenten und eine völlige Mißachtung des Wertes der schweizerischen Ursprungszeugnisse.

denen auf diese Weise jede Gültigkeit abgesprochen wird. Der Bundesrat hat auch dieser Zumutung gegenüber Stellung genommen und wenn er mit Recht darauf aufmerksam macht, daß die Einsetzung einer französischen Prüfungskommission eine gewaltige Erschwerung des Exportes zur Folge hätte, so ist dem noch beizufügen, daß sich ein unabhängiger Staat eine solche Einmischung und Aufsicht über seine eigenen Maßnahmen nicht gefallen zu lassen braucht. Das Vorgehen der französischen Behörden würde im übrigen Schule machen und die ausländischen Handelsorganisationen in der Schweiz mit all ihren Widerwärtigkeiten müßten bestehen bleiben. Es ist denn auch kaum anzunehmen, daß andere Staaten darin einwilligen werden, ihre Ausfuhr nach Frankreich einer französischen Konsular-Gerichtsbarkeit zu unterwerfen und so ist zu hoffen, daß dieser schutzzöllnerische und fremdenfeindliche Vorstoß keinen Erfolg haben wird. Sollten aber die Proteste nichts nützen, so müßten die schweizerischen Behörden ebenfalls die Zulassung französischer Waren in die Schweiz davon abhängig machen, daß diese von Ursprungszeugnissen begleitet sind, welche die Kontrolle schweizerischer Konsulate und Ausfuhrkommissionen passiert haben.

### Amtliches und Syndikate

**S. I. M. Schweizerische Importvereinigung für Manufakturwaren, Zürich.** (Mitg.) Am 23. Juni hielt die S. I. M. im großen Saale „Zur Kaufleuten“ in Zürich ihre 3. ordentliche Generalversammlung ab. Den interessanten Bericht über das verflossene Geschäftsjahr 1918 erstattete der Präsident, Herr A. Gattiker-Sautter. Er schilderte darin insbesondere die kritische Lage, in welche, infolge der plötzlichen Bewilligungen von seiten der Entente-Mächte zur Ausfuhr ihrer Produkte, der schweizerische Importeur gekommen ist, so daß dieser die Waren erhielt, die er auf Grund seiner bisherigen Erfahrungen erst viel später erwartete. Der Bericht wurde diskussionslos genehmigt und der bisherige Vorstand in globo wieder gewählt. Die Generalversammlung vergab sodann 40,000 Fr., und zwar 20,000 Fr. dem Bundesrat für die Unterstützung schweizerischer Wehrmänner und deren Hinterbliebenen, unter Berücksichtigung der Verbände „Soldatenwohl“ und „In Memoriam“ und Fr. 20,000 für die Auslandschweizer.

**Sektion für Ausfuhr.** Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement hat eine Sektion für Ausfuhr errichtet. Bei dieser bestehen folgende, in ihren Fachgebieten selbständige Gruppen: 1. Chemie und Baumaterialien; 2. Metalle und Maschinen; 3. Textil- und Luxusindustrie; 4. Leder und Papier. Die Sektion hat ihre Tätigkeit am 1. Juli begonnen.

**Zur Aufhebung der Blockade gegenüber Deutschland.** (Amtliche Mitteilung aus Bern). Aus den dem Bundesrat zugegangenen Informationen geht hervor, daß die alliierten und assoziierten Regierungen beschlossen haben, mit der Aufhebung der Blockade gegenüber Deutschland nicht zuzuwarten, bis der Friedensvertrag infolge der Ratifikation durch Deutschland und durch drei der hauptsächlichsten alliierten und assoziierten Mächte in Kraft getreten sein wird. Die genannten Regierungen werden die fraglichen Einschränkungen *sofort nach* Empfang der offiziellen Mitteilung von der richtigen und vollständigen *Ratifikation* des Friedensvertrages durch die deutsche Republik aufheben. Am 2. Juli fand im Bundeshause eine Konferenz zwischen Bundesrat Schultheß und der „Commission interalliée“ statt zur Vereinbarung der *Maßnahmen*, die getroffen werden sollten, um die der *Schweiz* durch die Blockade *auferlegten Einschränkungen aufzuheben*, sobald die alliierten und assoziierten Regierungen die erwähnte offizielle Notifikation erhalten werden. Gleichzeitig werden auch die entsprechenden Einschränkungen wegfallen, denen die andern Neutralen und die Ententeländer unterworfen sind.

In dem Wunsche, so schnell wie möglich von der für Deutschland so schwer und verhängnisvollen Blockade befreit zu werden, will die deutsche Regierung laut offizieller Mitteilung vom 2. Juli alles daran setzen, um die für die *Ratifizierung* erforderlichen Maßnahmen zu *beschleunigen*. Sie hofft, *anfangs* der nächsten Woche

in der Lage zu sein, den alliierten und assoziierten Regierungen von der erfolgten Beschußfassung der gesetzgebenden Körperschaft und von der Vollziehung des Friedensvertrages durch den Reichspräsidenten Mitteilung machen zu können.

### Zoll- und Handelsberichte

**Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz** (Konsularbezirk Zürich) nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika im Monat Juni:

	Juni	Juni	1. Semester
	1919	1918	1919
Ganzseidene Gewebe . . . .	Fr. 59,662	21,970	260,190
Halbseidene Gewebe . . . .	"	—	—
Seidenbeuteltuch . . . .	" 142,359	61,859	489,384
Seidene Wirkwaren . . . .	" 36,692	—	191,374
Kunstseide . . . .	" 83,026	—	170,667

**Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten aus St. Gallen.** Der Gesamtexport aus dem Konsularbezirk *St. Gallen* nach den Vereinigten Staaten beifert sich im vergangenen Monat auf 1,346,840 Franken oder 649,091 Fr. mehr als im gleichen Monat des Vorjahres. Der Stickereiexport beträgt 631,000 Fr., wovon 240,689 Fr. auf Taschentücher, Kragen und Roben entfallen.

**Einfuhr von Seidenwaren nach Canada.** Ueber die Einfuhr von Seidenwaren nach Canada gibt die canadische Handelsstatistik folgende Auskunft, wobei es sich jeweilen um das Rechnungsjahr 1. April bis 31. März handelt:

Ganz- u. halbseid. Gewebe	1917/18	1916/17	1915/16	1914/15
aus Schweiz	Doll. 1,855,900	1,578,800	1,917,700	1,771,700
" Japan	" 1,741,500	853,300	249,400	158,200
" Verein. Staaten	" 1,615,600	1,163,800	887,500	277,000
" Frankreich	" 1,272,100	922,900	872,600	1,357,500

Die Einfuhr aus der Schweiz behauptet zwar noch den ersten Rang, wird jedoch durch die Lieferungen aus den Vereinigten Staaten und Japan hart bedrängt. Wird die Wertsteigerung der Ware berücksichtigt, so ist der Absatz schweizerischer (und französischer) Seidengewebe zurückgegangen, während die Zufuhren aus den Vereinigten Staaten und Japan sich seit Kriegsausbruch, d. h. seit die europäischen Seidenwaren gegen die außerordentlichen Transport- und Verkehrsschwierigkeiten anzukämpfen hatten, sich gewaltig gehoben haben. Die Einfuhr von Seidengeweben aus Italien spielt mit 26,900 Dollar zurzeit keine Rolle.

Ganz- u. halbseid. Bänder	1917/18	1916/17	1915/16	1914/15
aus England	Doll. 950,000	601,700	665,900	651,500
" Schweiz	" 486,700	411,400	664,800	512,500
" Frankreich	" 109,100	161,700	232,300	453,400
" Vereinigte Staaten	" 367,300	222,600	175,900	160,500

In etwas kleinerem Maßstabe gilt für Band das gleiche wie für die Stoffe. Die Schweiz und Frankreich haben seit Kriegsausbruch ihre Ausfuhrziffern wesentlich zurückgehen sehen. Auffallend ist die starke Zunahme der Lieferungen aus England. Es dürften in diesen Beträgen wahrscheinlich Waren schweizerischer und namentlich französischer (und wohl auch italienischer Herkunft) enthalten sein. Auch bei diesem Artikel haben die Vereinigten Staaten Fortschritte aufzuweisen, während die japanische Banderzeugung zur Zeit noch belanglos ist.

Was Samt und Plüsch anbetrifft, so waren vor dem Kriege England und Deutschland die Hauptlieferanten; daneben spielte auch französische Ware eine Rolle. Im Rechnungsjahr 1917/18 haben Samt und Plüsch geliefert: England für 177,900 Dollar, die Vereinigten Staaten für 76,500 Dollar; die Bezüge aus Frankreich sind auf 8,000 Dollar gesunken.

### Aus der Stickerei-Industrie.

W-Korrespondenz aus St. Gallen.

Seit die landwirtschaftliche Tätigkeit wieder mehr Arbeitskräfte verlangt, wird ein Rückgang der Bezüge aus Krisenkassen und Notstandsfonds gemeldet. Es wird auch behauptet, dass zur Zeit wieder etwas mehr Arbeit vorhanden sei, doch dürfte das im großen und ganzen kaum in erheblichem Maße zutreffen. Zwar ist die Rubrik „Vom Stickereimarkt“ im Inseratenteil der Tages-